Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 28.02.2001

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 / 61-26-01

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.03.01
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.01

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 42 – Am Grafweg
2. vereinfachte Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBL. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 04.06.1996 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 42 “Am Grafweg“ zu ändern (2. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffene Aussage, dass Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.

   Diese Festsetzung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgehoben.
3. Der geänderte Textteil ist mit abgedruckt.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigefügt.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass:
   a) von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
   b) den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
   c) den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Unterschrift

Erläuterungen:

Die zur Änderung beantragte Festsetzung hat sich als unpraktikabel erwiesen.

Dort, wo aufgrund der tatsächlichen Topographie, noch Möglichkeiten bestehen Garagen außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten – dies sind überwiegend die Fälle der Altbebauung – führt die Festsetzung zu teilweise unzumutbaren Härtefällen, wie sich herausgestellt hat.

In den topographisch ohnehin schwierigen Bereichen der Neubebauung ist eine Errichtung von Garagen ohnehin kaum möglich.

Mitzeichnungen			
☐ I. Beigeordneter	Datum	☐	Datum
☐ Amt 10	Datum	☐	Datum
☐ Amt 20	Datum	☐	Datum